



Amtsblatt für Brandenburg

28. Jahrgang	Potsdam, den 1. März 2017	Nummer 8
---------------------	----------------------------------	-----------------

Inhalt	Seite
BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium der Finanzen	
Erste Änderung der Rahmenrichtlinie des Ministeriums der Finanzen zur Umsetzung des Kommunalen Infrastrukturprogrammes 2016 - 2019 (KIP-Richtlinie)	211
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Berichtigung der Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“	211
Landespersonalausschuss	
Aufhebung der Regelung des Verfahrens über die Feststellung der Befähigung für Beamtinnen und Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes für die nächsthöhere Laufbahn nach § 44 Laufbahnverordnung	211
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windkraftanlagen in 16230 Sydower Fließ	212
Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 13 Windkraftanlagen in 16321 Bernau bei Berlin	212
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17291 Nordwestuckermark	213
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen in 17291 Grünow	214
Errichtung und Betrieb von zehn Windkraftanlagen in 15518 Briesen (Mark) und 15299 Müllrose	215
Landesamt für Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben der Cottbusverkehr GmbH: „Westtrasse, Umbau Haltestelle Schillerstraße“	216

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Boitzenburg	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	217
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg	
Verfügung zur Umstufung der Landesstraße 146 im Landkreis Prignitz	217
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	218
Insolvenzsachen	219
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	220
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufruf	221

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Erste Änderung der Rahmenrichtlinie des Ministeriums der Finanzen zur Umsetzung des Kommunalen Infrastrukturprogrammes 2016 - 2019 (KIP-Richtlinie)

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
Vom 6. Februar 2017

I.

Die Rahmenrichtlinie des Ministeriums der Finanzen zur Umsetzung des Kommunalen Infrastrukturprogrammes 2016 - 2019 (KIP-Richtlinie) vom 15. Dezember 2015 (ABl. 2016 S. 47) wird wie folgt geändert:

Nummer 5.4.1 Satz 1 der Anlage 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Fördersatz beträgt bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.“

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 7. Februar 2017 in Kraft.

Berichtigung der Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche
Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
Vom 7. Februar 2017

Die Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ vom 21. Mai 2014 (ABl. S. 794) ist wie folgt zu berichtigen:

In dem Bekanntmachungstext ist das Datum „12.12.2014“ durch das Datum „12.12.2013“ zu ersetzen.

In dem als Anlage zur Satzung veröffentlichten Mitgliederverzeichnis ist unter „1. Gesetzliche Mitglieder“ die „Stadt Templin“ ersatzlos zu streichen.

Potsdam, den 7. Februar 2017

Ministerium für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

Aufhebung der Regelung des Verfahrens über die Feststellung der Befähigung für Beamtinnen und Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes für die nächsthöhere Laufbahn nach § 44 Laufbahnverordnung

Bekanntmachung des Landespersonalausschusses
Vom 8. Februar 2017

Der Landespersonalausschuss hat in seiner Sitzung am 8. Februar 2017 nachstehenden Beschluss gefasst:

Die Bekanntmachung über die Regelung des Verfahrens über die Feststellung der Befähigung für Beamtinnen und Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes für die nächsthöhere Laufbahn nach § 44 Laufbahnverordnung vom 24. Februar 1997 (ABl. S. 131) wird aufgehoben.

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windkraftanlagen in 16230 Sydower Fließ

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 28. Februar 2017

Der Firma BOREAS Energie GmbH, Moritzburger Weg 67 in 01109 Dresden wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt, auf dem Grundstück in 16230 Sydower Fließ, Gemarkung Tempelfelde, Flur 4, Flurstücke 1 und 3 sowie Flur 5, Flurstück 21 drei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. (Az.: G04915)

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen des Typs Vestas V126-3.3 TES mit einem Rotordurchmesser von 126 m, einer Nabenhöhe von 137 m, einer Gesamthöhe von 200 m und einer elektrischen Leistung von 3,3 MW je Anlage. Zu jeder Windkraftanlage gehören Kranstellfläche und Zuwegung.

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung der beantragten Abweichung (Reduzierung der Abstandsflächentiefe bis auf die Projektionsfläche des Rotors) gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO von der Vorschrift des § 6 BbgBO,
- die Genehmigung nach § 8 Absatz 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) zur Zulassung der Nutzungsart als Verkehrsfläche für Windkraftanlagen durch zeitliche Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart.

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wurde angeordnet.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 02.03.2017 bis einschließlich 15.03.2017** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung unter 0335 5603182 wird nach Möglichkeit gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 47)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 13 Windkraftanlagen in 16321 Bernau bei Berlin

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 28. Februar 2017

Der Firma Notus energy Plan GmbH & Co. KG, Gregor-Mendel-Straße 24 a in 14469 Potsdam wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 16321 Bernau bei Berlin, in der Gemarkung Bernau, Flur 27 und 28, Flurstücke 53, 56, 99, 103, 104 und 180 sowie in der Gemarkung Ladeburg, Flur 5, Flurstücke 67/1 und 71/3 13 Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. (Az.: G02316)

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von 13 Windkraftanlagen des Typs VESTAS V126-3.45 MW mit einem Rotordurchmesser von 126 m, einer maximalen Nabenhöhe von 149 m über Geländeoberkante und einer maximalen Gesamthöhe von 212 m. Die Nennleistung beträgt 3,45 MW je Anlage. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche.

Die Genehmigung schließt andere, die Anlagen betreffenden behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung der beantragten Abweichung (Reduzierung der Abstandsfächentiefe bis auf die Projektionslinie) gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO von der Vorschrift des § 6 BbgBO und
- die Ausnahmezulassung gemäß § 6 der Barnimer Baumchutzverordnung (BarBaumSchV).

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wurde angeordnet.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 02.03.2017 bis einschließlich 15.03.2017** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Rathaus der Stadt Bernau bei Berlin, Marktplatz 2, 1. Etage in 16321 Bernau bei Berlin aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 47)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17291 Nordwestuckermark

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 28. Februar 2017

Die Firma eno energy GmbH, Straße am Zeltplatz 7 in 18230 Ostseebad Rerik beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 17291 Nordwestuckermark in der Gemarkung Gollmitz, Flur 2, Flurstück 294 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Az.: G09716)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 3e in Verbindung mit § 3c UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung für Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen in 17291 Grünow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 28. Februar 2017

Der Firma ENERTRAG Aktiengesellschaft, Gut Dauerthal in 17291 Schenkenberg wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt, auf den Grundstücken in 17291 Grünow in der Gemarkung Grünow, Flur 1, Flurstück 19/6, Flur 2, Flurstücke 175, 234 und 235, Flur 3, Flurstück 152 fünf Windkraftanlagen des Typs Vestas V117-3.45 TES zu errichten und zu betreiben. (Az.: G00616)

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen mit einem Rotordurchmesser von 117 m, einer Nabenhöhe von 141,5 m und einer Gesamthöhe von 200 m. Die Nennleistung beträgt 3,45 MW je Anlage. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen.

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG mit ein. Da-

bei handelt es sich insbesondere um die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung der beantragten Abweichung gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO von der Vorschrift des § 6 (Reduzierung der Abstandsflächentiefe von 0,4 H = 119,81 m auf die Projektionsfläche $R_A = 61,5$ m).

Die sofortige Vollziehung des Bescheides wurde angeordnet.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 02.03.2017 bis einschließlich 15.03.2017** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Amt Gramzow, Bauamt (Haus 2), Poststraße 25 in 17291 Gramzow aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013

(BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 47)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Errichtung und Betrieb von zehn Windkraftanlagen in 15518 Briesen (Mark) und 15299 Müllrose

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 28. Februar 2017

Die Firma Windmüllerei BLU Projekt GmbH, Wokreuter Weg 21 in 18246 Jürgenshagen beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 15518 Briesen (Mark) in der Gemarkung Biegen, Flur 1, Flurstück 153, Flur 2, Flurstücke 83, 144, 165, 168 und 263 sowie 15299 Müllrose, Gemarkung Müllrose, Flur 18, Flurstück 20 zehn Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. (Az.: G09516)

Für das Vorhaben ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von neun Windkraftanlagen des Typs Enercon E-141 mit einer Nennleistung von 4,2 MW, einem Rotordurchmesser von 141 m, einer Nabenhöhe von 159 m und einer Gesamthöhe von 229,5 m je Anlage sowie einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-126 mit einer Nennleistung von 4,2 MW, einem Rotordurchmesser von 127 m, einer Nabenhöhe von 159 m und einer Gesamthöhe von 222,5 m. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Kranstellfläche und Zuwegung.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Jahr 2017 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 08.03.2017 bis einschließlich 07.04.2017**

- im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder),
- im Amt Odervorland, Bahnhofstraße 3 - 4, Bauamt, Zimmer 15 (Obergeschoss) in 15518 Briesen (Mark),
- im Amt Schlaubetal, Bahnhofstraße 40, Raum 0.5 in 15299 Müllrose

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 08.03.2017 bis einschließlich 21.04.2017** schriftlich beim

- Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam,
- im Amt Odervorland, Bahnhofstraße 3 - 4 in 15518 Briesen (Mark),
- im Amt Schlaubetal, Bahnhofstraße 40 in 15299 Müllrose

erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 13. Juni 2017 um 10 Uhr in der Freizeit- und Begegnungsstätte Pillgram (Turnhalle), Jacobsdorfer Straße 5 in 15236 Jacobsdorf erörtert**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und An-

schrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 47)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben der Cottbusverkehr GmbH: „Westtrasse, Umbau Haltestelle Schillerstraße“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bauen
und Verkehr, Planfeststellungsbehörde,
gemäß § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung
Vom 2. Februar 2017

Die Cottbusverkehr GmbH beantragte einen Verzicht auf Planfeststellung/Plangenehmigung für das Vorhaben „Westtrasse, Umbau Haltestelle Schillerstraße“. Das Plangebiet befindet sich nahe der Kreuzung Schillerstraße/Berliner Straße/Lessingstraße in der Stadt Cottbus.

Gemäß §§ 3c und 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 14.11 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden.

Im Ergebnis dieser Einzelfallvorprüfung überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde davon, dass das vorgenannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und stellt fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342 4266-2111 während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes
Forst Brandenburg, Oberförsterei Boitzenburg
Vom 8. Februar 2017

Der Antragsteller plant im Landkreis Uckermark, Gemarkung Kuhz, Flur 2, Flurstück 53/5 die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG¹ auf einer Fläche von 6,21 ha.

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG² ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 22. Dezember 2016, Az.: LFB-06.06-7020-6-01/17 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 039889 213 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Boitzenburg, Goethestraße 21, 17268 Boitzenburger Land eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung
3. Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62) in der jeweils geltenden Fassung

Verfügung zur Umstufung der Landesstraße 146 im Landkreis Prignitz

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Lindenstraße 51, 15366 Hoppegarten
Vom 16. Februar 2017

Nach § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), wird mit Ablauf des 31. März 2017 die Landesstraße L 146 vom Netzknoten 2839 007 (Einmündung in die B 103) bis zum Netzknoten 2938 004 (Einmündung in die B 107) mit einer Länge von 15,549 km zur Kreisstraße umgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird der Landkreis Prignitz.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Kyritz, Holzhausener Straße 58, 16866 Kyritz eingesehen werden.

Der Verwaltungsakt gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Kerstin Finis-Keck
Abteilungsleiterin Verkehr

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 21. März 2017, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Teileigentumsgrundbuch von **Lebus Blatt 15536** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, 80,44/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Lebus, Flurstück 441, Verkehrsfläche, Frankfurter Str., Größe: 233 m² und Flurstück 442, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Str. 43, 44, 45, 46, 47, 48; Größe: 6.149 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an den Gewerberäumen, Nr. 36 des Aufteilungsplanes, EG-Ladenlokal 4. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Grundbuch von Lebus Blätter 15501 bis 15524, 15526 bis 15534, 15537 bis 15540) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Nutzung der Stellplätze ist geregelt.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.10.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 110.000,00 EUR.

Nutzung: zurzeit leerstehende Ladeneinheit (Nutzfläche: 208 m²)

Postanschrift: Frankfurter Str. 45, 15326 Lebus

AZ: 3 K 126/14

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 28. März 2017, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Pohlitz Blatt 298** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Pohlitz, Flur 2, Flurstück 189/1, Gebäude- und Freifläche, Dorfstr. 12 a, Größe: 289 m² versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.07.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 59.500,00 EUR insgesamt (darin enthalten Zubehör mit 500,00 EUR).

Nutzung: Einfamilienhaus mit Holzgartenhaus

Postanschrift: Dorfstr. 12 A, 15890 Siedichum OT Pohlitz

Besonderheit: Die Wärmeerzeugungsanlage wird nicht versteigert, Wertminderung diesbezüglich: 5.000,00 EUR.

AZ: 3 K 67/14

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 25. April 2017, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Gebäude- und Grundstücksgrundbuch von **Lietzen Blatt 73** eingetragenen Miteigentumsanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gebäude auf dem Grundstück der Gemarkung Lietzen, Flur 3, Flurstück 120/3, Gebäude- und Freifläche, Lietzen Vorwerk 13, Größe: 496 m²

lfd. Nr. 3, Gemarkung Lietzen, Flur 3, Flurstück 120/3, Gebäude- und Freifläche, Lietzen Vorwerk 13, Größe: 496 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.04.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 69.200,00 EUR (insgesamt). (Es besteht zwingendes Gesamtausgebot gemäß § 78 SachRBerG.)

Nutzung: Einfamilienwohnhaus
 Postanschrift: Lietzen Vorwerk 13, 15306 Lietzen

Im Termin am 13.12.2016 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
 AZ: 3 K 39/15

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Mittwoch, 26. April 2017, 9:00 Uhr
 im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302,

1) das im Wohnungsgrundbuch von **Fürstenwalde/Spree Blatt 8805** eingetragene Wohnungseigentum; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 4.022/100.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Fürstenwalde/Spree, Flur 107, Flurstück 160, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Seelower Str. 6, 7, Buckower Str. 4 b, Größe: 911 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss nebst Kellerraum im Kellergeschoss; jeweils Nr. 04 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 8802 bis 8845). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

2) das im Teileigentumsgrundbuch von **Fürstenwalde/Spree Blatt 8845** eingetragene Teileigentum; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 573/100.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Fürstenwalde/Spree, Flur 107, Flurstück 160, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Seelower Str. 6, 7, Buckower Str. 4 b, Größe: 911 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an dem in der Tiefgarage gelegenen Kfz-Einstellplatz Nr. StPl 21 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 8802 bis 8845). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das unter 1) genannte Grundbuch am 04.11.2015 eingetragen worden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das unter 2) genannte Grundbuch am 10.11.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

- 1) für die Wohnung (Wohnungsgrundbuch Blatt 8805): 45.800,00 EUR
- 2) für den Stellplatz (Teileigentumsgrundbuch Blatt 8845): 4.400,00 EUR

Nutzung: ungenutzte Wohnung bestehend aus drei Wohnräumen, Küche, Bad und Abstellraum mit einer Größe von 73,31 m² (Gebäude nach Aktenlage des Bauordnungsamtes auf Grund Brandschutzmängeln nicht fertiggestellt) mit Stellplatz

Postanschrift: Seelower Straße 7, 15517 Fürstenwalde
 AZ: 3 K 124/15

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am
Donnerstag, 27. April 2017, 11:00 Uhr
 im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde der im Grundbuch von **Rangsdorf Blatt 1331** eingetragene ideelle 1/2-Anteil am Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Rangsdorf, Flur 15, Flurstück 340, Gebäude- und Freifläche, Heinegasse 1, Größe 795 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 36.900,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 29.08.2013 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15834 Rangsdorf, Heinegasse 1. Es ist bebaut mit einem 2-geschossigen, unterkellerten Einfamilienhaus, Bj. ca. 1936, Wohnfläche ca. 95 m² und mit Nebengebäuden. Es wird nur ein ideeller 1/2-Anteil am Grundstück versteigert.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 263/12

Insolvenzsachen

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen.

Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal „<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>“ abrufbar.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg mit Sitz in Frankfurt (Oder), einem Standort in Berlin und zwei trägereigenen Rehabilitationskliniken betreut mit ihren 2 200 Beschäftigten in den Bundesländern Brandenburg und Berlin rund 2,1 Mio. Versicherte und zahlt rund 780 600 Renten. Sie ist mit ihrem Beratungsnetz in allen Fragen der Altersvorsorge und Rehabilitation die regionale Ansprechpartnerin in Berlin und Brandenburg sowie bundesweit als Verbindungsstelle zu Polen für die Regionalträger der Rentenversicherung zuständig.

Bei der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg wird demnächst die Stelle

**der Ersten Direktorin/des Ersten Direktors
der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg
als Geschäftsführerin/Geschäftsführer - BesGr. B 5 -**

**- gegebenenfalls der Direktorin/des Direktors
der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg
als stellvertretende Geschäftsführerin/
stellvertretender Geschäftsführer - BesGr. B 4 -**

zu besetzen sein.

Die Stelle der Ersten Direktorin/des Ersten Direktors ist voraussichtlich zum Jahreswechsel 2017/2018 anzutreten. Die Besetzung erfolgt durch die Organe der Selbstverwaltung des Trägers. Die Wahl ist für den 01.06.2017 vorgesehen.

Die derzeitige Direktorin/stellvertretende Geschäftsführerin wird sich voraussichtlich bewerben.

Die Stelle der Direktorin/des Direktors ist bei einer etwaigen erfolgreichen Bewerbung der derzeitigen Stelleninhaberin ebenfalls durch die Organe der Selbstverwaltung des Trägers zu besetzen.

Aufgabengebiet:

Wahrnehmung der Aufgaben einer/eines Geschäftsführerin/Geschäftsführers bzw. stellvertretenden Geschäftsführerin/stellvertretenden Geschäftsführers der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg.

Anforderungsprofil:

Vorausgesetzt werden neben der Erfüllung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen wie der Befähigung für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst eine langjährige Berufserfahrung in leitender, herausgehobener Position übergeordneter Organisationsbereiche wie Geschäftsleitungen, insbesondere im Bereich der Sozialversicherung oder ihr zuzuordnender Bereiche.

Erwartet werden neben umfassenden, fundierten Kenntnissen des privaten und des öffentlichen Rechts und des Rechts der

gesetzlichen Rentenversicherung sowie ökonomischen und vertieften Kenntnissen des weiteren Sozialversicherungsrechts, insbesondere integrative Führungsqualitäten. Diese kennzeichnen sich durch unternehmerisches Denken und Handeln, Integrations- und Gestaltungskraft sowie Eignung und Erfahrung Menschen zu führen.

Es werden ebenso Organisations- und Kommunikationsgeschick sowie Kenntnisse über die Aufbau- und Ablauforganisation der Rentenversicherung erwartet, um die internen Prozesse eines öffentlich-rechtlichen Sozialversicherungsträgers mit zu steuern und Zielvorgaben durchzusetzen.

Umfassende Kenntnisse des Selbstverwaltungsrechts und Erfahrungen mit Selbstverwaltungsgremien sind Voraussetzung.

Hinweise:

Die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und strebt die Erhöhung des Anteils von Frauen in Führungspositionen an. Die Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.

Bewerberinnen und Bewerber aus dem öffentlichen Dienst werden gebeten, ihrer Bewerbung die Erklärung beizufügen, dass sie mit der Einsichtnahme in ihre Personalakten einverstanden sind.

Schwerbehinderte Bewerber/-innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Auch berücksichtigen Sie bitte, dass im Falle einer erfolgreichen Bewerbung und anschließender Wahl der derzeitigen Direktorin/stellvertretenden Geschäftsführerin die Stelle einer Direktorin/eines Direktors als stellvertretende Geschäftsführerin/stellvertretender Geschäftsführer neu zu besetzen sein wird.

Sie/Er übernimmt die Abwesenheitsvertretung für den Geschäftsführer und führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Versicherungsträgers in ihr/ihm eigenverantwortlich zugeteilten Bereichen. In Abstimmung mit dem Geschäftsführer bereitet sie/er insoweit Beschlussvorlagen der Selbstverwaltung vor und berät diese in allen Belangen ihres Aufgabenbereiches. Darüber hinaus trägt sie/er aktiv zur strategischen Entwicklung der DRV Berlin-Brandenburg bei und initiiert nachhaltige Prozessverbesserungen.

Im Übrigen wird auf das obige Anforderungsprofil verwiesen. Eingehende Bewerbungen für die Stelle der Ersten Direktorin/des Ersten Direktors als Geschäftsführerin/Geschäftsführer werden daher ebenfalls als Bewerbungen für die Stelle der Direktorin/des Direktors als stellvertretende Geschäftsführerin/stellvertretender Geschäftsführer berücksichtigt, es sei denn, die Bewerberin/der Bewerber widerspricht der Berücksichtigung.

Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ihre Bewerbungen bis zum **20.03.2017** an den Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Brandenburg, Bertha-von-Suttner-Straße 1, 15236 Frankfurt (Oder), zu richten. Bewerbungen werden nur bei fristgemäßem Eingang berücksichtigt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufruf

Der Verein „Aktion Tschernobyl Kinder e. V.“, Potsdamer Allee 10 in 14552 Michendorf, eingetragen bei Amtsgericht Potsdam mit der Nummer VR 1436 P, wurde mit Beschluss vom 27.09.2016 aufgelöst.

Wir fordern die Gläubiger auf, ihre Forderungen bis zum 3. März 2018 an die Liquidatoren

- Frau Gabriela Schultze, Semmelweisstraße 21, 14482 Potsdam

- Frau Ines Jurke, Potsdamer Allee 10, 14552 Michendorf OT Wildenbruch
- Frau Renate Wiemann, Hauptstraße 25, 14554 Seddiner See OT Seddin
- Frau Doreen Gierke, Am Schützenpark 22, 14542 Werder (Havel)
- Herrn Hans-Jörg Gierke, Am Schützenpark 22, 14542 Werder (Havel)

anzumelden.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.